

**Richtlinie der Freien und Hansestadt
Hamburg zur Gewährung von
Fördermitteln für die Durchführung
von Maßnahmen zur markt- und standort-
angepassten Landbewirtschaftung
nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020
– Sommerweidehaltung von Rindern –**

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenreglung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.2.: Beihilfen für Tierschutzverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarraahmen“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Förderung eines besonders umwelt- und tiergerechten Verfahrens in der Nutztierhaltung zur nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an Anforderungen natürlicher Produktionsgrundlagen und den Tierschutz in der Nutztierhaltung. Mit der Förderung soll eine Verbesserung üblicherweise praktizierter Haltungsverfahren bezweckt werden, indem den Tieren das Ausleben ihres besonders arttypischen Verhaltens ermöglicht und zusätzlicher Bewegungsraum geschaffen wird.

2. Beihilfeempfänger

Beihilfeempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission^[1] erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden können Unternehmen

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarrahmens handelt,

- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragssteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Sommerweidehaltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern.

Nicht gefördert werden

- Sommerweidehaltungen mit Tieren, bei denen eine Verbesserung einer üblicherweise bisher praktizierten Tierhaltung nicht erreicht wird. Hierunter fallen insbesondere die Haltung von Mutterkühen sowie die Haltung von sog. „Robustrindern“, da es sich bei der Weidehaltung dieser Tiere um ein gängiges Verfahren handelt;
- Sommerweidehaltungen bei Tierbeständen in ausschließlich ganzjähriger Weidehaltung;
- Sommerweidehaltungen anderer Rinder, wie Zuchtbullen, Gespannochsen etc.;
- Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

- 4.1 sich der in die Förderung einzubeziehende Tierbestand im Betrieb des Antragstellers und dieser auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im ländlichen Raum befindet,
- 4.2 für den förderfähigen Tierbestand die Möglichkeit einer Stallhaltung im eigenen Betrieb mit ausreichenden Stallplätzen vorhanden ist,
- 4.3 den Tieren ein täglicher (mindestens 6-stündiger) Weidegang in fünf aufeinander folgenden Monaten im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober gewährt wird, soweit dem nicht in Einzelfällen Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres entgegenstehen,
- 4.4 während des Weideganges den Tieren freier Zugang zu einer Tränkvorrichtung eingeräumt wird,
- 4.5 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,

^[1] Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 de4r Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

4.6 sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von fünf Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet und

4.7 der Tierbesatz mehr als 0,3 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF), jedoch höchstens 2,0 GVE je Hektar LF beträgt.

Der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbestandes ist in der Anlage aufgeführt.

5. Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage

5.1 Vergrößert sich im Verpflichtungszeitraum der Tierbestand eines in die Förderung einbezogenen Produktionszweiges, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Tiere nach den eingegangenen Verpflichtungen halten.

5.2 Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder den in die Förderung einbezogenen Produktionszweig auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes oder eines in die Förderung einbezogenen Produktionszweiges während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt. Die Bewilligungsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

5.3 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall des Begünstigten,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,

- bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- bei Seuchenebefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

5.5 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, Abweichungen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Beihilfeempfänger aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der Förderung, können die Bewilligung auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise widerrufen und bereits ausgezahlte Beihilfen zurückgefordert werden.

6. Cross-Compliance-Vorschriften

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013¹⁾ und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013²⁾, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013³⁾ Anwendung.

7. Transparenz

Für Beihilfen die 60000,- Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- a) Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
- b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger,
- c) Tag der Gewährung,
- d) Art des Unternehmens,
- e) Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/1978, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/1998, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 S. 549)

²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (ABl. L 347 S.608)

³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)

- f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.
8. **Art und Höhe der Beihilfe, Kumulierung mit anderen Förderungen**
- Die Beihilfen gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen aus.
- Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Die Beihilfe beträgt
- 60,00 Euro je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand des Antragstellers),
 - 50,00 Euro je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand des Antragstellers)
- bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben.
- Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 300,- Euro pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).
- Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages und den Angaben des Antragstellers in der Datenbank des Herkunfts-, Sicherungs- und Informationssystems Tiere (HIT) bestimmt.
- Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).
9. **Verpflichtungszeitraum**
- Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt fünf Jahre und beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.
10. **Antragsverfahren**
- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.
- Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckten genannten Datum einzureichen.
- Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.
11. **Bewilligung der Fördermittel**
- Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.
12. **Zahlung der Beihilfe**
- Die Beihilfe für den Antrag (jährlicher Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt.
- Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.
13. **Kontrolle und Ahndung von Verstößen**
- Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung⁴⁾ sowie des InVeKoS-Datengesetzes⁵⁾ sinngemäße Anwendung.
- Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.
14. **Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen**
- Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung⁶⁾ festgelegte System.
15. **Rückforderung**
- Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen sowie den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,
- 15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- 15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- 15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,
- 15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist,
- 15.5 wenn der Beihilfeempfänger sich nicht vertragsgerecht verhält oder in sonstiger Weise gegen die Beihilfevoraussetzungen verstößt.
16. **Prüfungsrecht**
- Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entspre-
- ⁴⁾ Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)
- ⁵⁾ Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlen vom 2. Dezember .2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.
- ⁶⁾ GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)

chende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

17. Überprüfungsklausel

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5.2. der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragsstellung mit

der Überprüfungsklausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Beihilfebetrug verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

18. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 17. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2020 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 23. November 2016

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Amt Wirtschaftsförderung,
Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft –
Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde**

Amtl. Anz. S. 129

Anlage

Bei der Ermittlung des Viehbestandes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Tierart	Produktionszweig	Umrechnungsfaktor in GVE
Milchkühe*	I	1,000
Mastbullen von mehr als 2 Jahren*	II	1,000
Ochsen von mehr als 2 Jahren*	II	1,000
Bullen von 6 Monaten bis 2 Jahren*	III	0,600
Ochsen von 6 Monaten bis 2 Jahren*	III	0,600
sonstige Rinder von 6 Mon. bis 2 Jahren*	III	0,600
Kälber (außer Mastkälber) bis 6 Monate*	III	0,300
Mastkälber bis 6 Monate*	III	0,400

* Die Angaben müssen mit den Daten der HIT- Datenbank übereinstimmen.